

10SN-33/ME

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Leiter der Sektion III
SCh Dr. Herbert ENT

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 27

Sachbearbeiter:

GZ: 31 0608/2-III/1/87

An die
Kanzlei des Herrn
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
Zi.	33-GE/987
Datum:	05. AUG. 1987
Verteilt	11. AUG. 1987 Gerstobler

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Durchführung des Übereinkommens
vom 25. Oktober 1980 über die
zivilrechtlichen Aspekte inter-
nationaler Kindesentführung

Bezug: 32.028/11-I 10/87 BMJ

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

28. Juli 1987

Für den Bundesminister:

ENT

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**Leiter der Sektion III
SCh Dr. Herbert ENT

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 27

Sachbearbeiter:

GZ: 31 0608/2-III/1/87

An das
Bundesministerium
für JustizNeustiftgasse 2
1070 W i e n

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Durchführung des Übereinkommens
vom 25. Oktober 1980 über die ziv-
ilrechtlichen Aspekte inter-
nationaler Kindesentführung

Bezug: 32.028/11-I 10/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
erstattet zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf
folgende

S T E L L U N G N A H M E

=====

- I. Das Bundesministerium begrüßt den vorliegenden Gesetzes-
entwurf zur Durchführung des Übereinkommens vom
25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung.

- 2 -

II. Bloß zu § 5 des Entwurfes wird auf folgende Bedenken aufmerksam gemacht:

Im Abs. 2 der genannten Bestimmung hat der Vorsteher des nach § 109 JN zuständigen Bezirksgerichtes einen Richtersamtsanwärter, Rechtspraktikanten oder in Vormundschafts-sachen erfahrenen Bediensteten des Gerichts zum Vertreter des im Ausland weilenden Antragstellers zu bestellen; dagegen wird weder dem Antragsgegner noch dem Kind noch dem Jugendwohlfahrtsträger in diesem Verfahren ein rechtliches Gehör eingeräumt.

Im Abs. 4 wird lediglich festgelegt, daß sich das Pfllegschaftsgericht bei der Durchführung der Rückgabe des Kindes an den Antragsteller oder des Rechts aus persönlichen Verkehr des Antragstellers mit dem Kind der Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers bedienen kann; tragen aber die Vorschläge des Antragstellers dem Wohl des Kindes ohnedies Rechnung, so soll überhaupt eine Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers entbehrlich sein.

Diese Nichteinbeziehung des Antragsgegners und des Jugendwohlfahrtsträgers weder in das Ermittlungsverfahren gemäß Abs. 2 noch in das Verfahren gemäß Abs. 4 - hier reichen die Vorschläge des Antragstellers aus, um den Jugendwohlfahrtsträger a priori auszuschalten, ohne daß tatsächlich überprüft werden muß, ob sie dem Kindeswohl auch tatsächlich förderlich sind - scheint aus dem Ausland einlangende Anträge gegenüber inländischen Anträgen zu privilegieren und das Gebot auf rechtliches Gehör zu verletzen.

- 3 -

Gemäß § 148 ABGB sind im Verfahren über die Regelung des Rechtes auf persönlichen Verkehr das mindestens zehnjährige Kind nach Tunlichkeit und erforderlichenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören.

III. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. Juli 1987

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~ *Ausfertigung*: